



Aachen, den 20.12.2017

2. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 10. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 20.12.2017 die folgende 2. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ beschlossen.

Nr. 12 wird wie folgt geändert:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und zum 01.01.2019 außer Kraft.“

Die Satzungsänderung tritt – vorbehaltlich der Prolongation der „Richtlinien Sozialticket 2011“ des Landes NRW – zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV vom 20. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 20.12.2017

gez.
Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

Aushang Nr.: 7/2017 / _____
Aushang am: _____ / _____
Abnahme am: _____ / _____